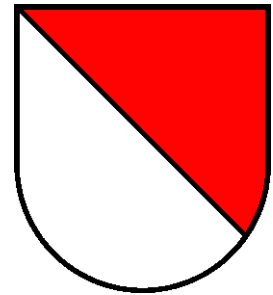


Einwohnergemeinde



Niedergösgen

- **Benützungsgreglement der Sportanlage Inseli**

340

Benützungsreglement der Sportanlage Inseli

Der Gemeinderat

gestützt auf § 24 der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Aufsicht und Verwaltung

§ 1 ¹ Für den Betrieb und die Aufsicht ist die Mehrzweckhallen- und Sportkommission verantwortlich.

§ 2 ¹ Die Anlagen (Mehrzweckhalle und Aussenanlagen) stehen den Ortsvereinen für nicht kommerzielle Anlässe kostenlos zur Verfügung. ¹⁾

§ 3 ¹ Auswärtigen Vereinen und Organisationen können die Sportanlagen gegen eine Gebühr gemäss Gebührenreglement vermietet werden.

§ 4 ¹ Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission koordiniert die Wochen-Belegung der Anlagen und informiert die Sportvereine in Bezug auf die Belegung des kommenden Jahres. Die Information kann an einer Belegungssitzung oder über einen Hinweis auf die Webseite der EWG Niedergösgen erfolgen. ²⁾

² Gesuche um Benützung der Anlagen, ausserhalb der festgelegten Trainings- und Spielzeiten, sind spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an die Mehrzweckhallen- und Sportkommission zu richten. Im Gesuch muss begründet werden, falls die Beleuchtung nach 22.15 Uhr benötigt wird. Zudem ist die zusätzliche Dauer anzugeben.

§ 5 ¹ Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission ist befugt, die Benützung einzelner Plätze und Anlagen zu untersagen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

§ 6 ¹ Das Werkpersonal ist im Auftrag der Mehrzweckhallen- und Sportkommission verantwortlich für das notwendige Bewässern und Mähen aller Rasenplätze, das Zurückschneiden der Sträucher und den Unterhalt des Kinderspielplatzes.

1) § 2 geändert mit Beschluss Gemeinderat vom 13. Mai 2025

2) § 4 geändert mit Beschluss Gemeinderat vom 13. Mai 2025

§ 7 ¹ Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission muss für die Zustandsbeurteilung, das Düngen und die Belüftung der Rasenflächen einen Fachmann beauftragen. Da sich die Sportanlagen in der Grundwasserschutzzone befinden, ist ein Auftragnehmer zwingend auf die einschlägigen Reglemente der Gemeinde und die Auflagen des Amts für Umwelt aufmerksam zu machen als auch deren Einhaltung vertraglich festzuhalten (siehe auch § 19). ³⁾

§ 8 ¹ Der Fussballklub ist verantwortlich für die Markierung und den Allgemeinzustand der Fussballfelder. Er meldet der Mehrzweckhallen- und Sportkommission innert einer Woche Unregelmässigkeiten oder beantragt besondere Massnahmen.

2. Benützungsvorschriften

§ 9 ¹ Vereine und Verbände, welche die Sportanlagen benützen, setzen die betreffenden Reglemente um und befolgen Anweisungen der Mehrzweckhallen- und Sportkommission.

§ 10 ¹ Sämtliche Anlagen und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln.
² Das Befahren der Rasenplätze, des Allwetterplatzes und der zu den Anlagen führenden Wege mit Fahrzeugen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist untersagt.
³ Auf dem Allwetterplatz dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden.

§ 11 ¹ Für das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung auf den Sportanlagen ist der benutzende Verein verantwortlich. An Benutzungstagen gemäss Belegungsplan schaltet sich Beleuchtung automatisch um 22.15 Uhr aus. ⁴⁾
² Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission kann dem fehlbaren Verein im Wiederholungsfall eine ausserordentliche Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement in Rechnung stellen.
³ Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission kann Ausnahmen beschliessen.

§ 12 ¹ Die Sportvereine, welche die Anlagen benützen, sind dafür verantwortlich, dass sämtliche verwendeten Sport- und Spielgeräte wieder weggeräumt und alle Abfälle beseitigt werden.

§ 13 ¹ Das Hammer- und Speerwerfen, sowie das Kugelstossen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeführt werden.

§ 14 ¹ An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.
² Installationen irgendwelcher Art dürfen nur mit der schriftlichen Bewilligung der Mehrzweckhallen- und Sportkommission ausgeführt werden.

3) § 7 geändert mit Beschluss Gemeinderat vom 13. Mai 2025

4) § 11 geändert mit Beschluss Gemeinderat vom 13. Mai 2025

- § 15** 1 Das Spielfeld A steht nur für Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele sowie für Leichtathletikanlässe, nicht aber für das Training zur Verfügung.
- § 16** 1 In der Fussballzweischensaison darf das Spielfeld A nur mit Bewilligung der Mehrzweckhallen- und Sportkommission benützt werden.
- § 17** 1 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen stellt dem Beach-Volley Niederamt oder dessen Rechtsnachfolgerin auf den Sportanlagen Inseli das Areal bei den Kugelstossanlagen zur Benützung der drei privat erstellten Beachvolleysandplätze, unentgeltlich zur Verfügung. Die folgenden Bedingungen sind ein integraler Bestandteil dieser Bewilligung:
- 2 Die Kugelstossanlagen und die Sandflächen sind Eigentum der Einwohnergemeinde. Die privat erstellten, zusätzlichen Einrichtungen der Beachvolleyballplätze sind Eigentum des Beach-Volley Niederamt oder dessen Rechtsnachfolgerin. Für die Sicherheit und den regelmässigen Unterhalt der Beachvolleyanlage ist der Verein verantwortlich.
- 3 Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission ist berechtigt, bei Sicherheitsrisiken unverzüglich oder bei ungenügender Wartung der Anlage nach schriftlicher Aufforderung, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Vereins an Dritte zu vergeben.
- 4 Auf dem Platz dürfen Niedergösger Vereine unentgeltlich spielen. Vorrang hat aber der, die Einrichtung besitzende Verein.
- 5 Auswärtige Vereine, Gruppen oder Veranstalter können unter Einhaltung der einschlägigen Reglemente und mit der Bewilligung des Beach-Volley Niederamt oder dessen Rechtsnachfolgerin auf dem Platz trainieren oder Turniere durchführen.
- 6 Der Trainings- und Turnierplan ist mit der Mehrzweckhallen- und Sportkommission abzusprechen.
- 7 Bei Auflösung des Beach-Volley Niederamt oder deren Rechtsnachfolgerin sind jegliche finanzielle Forderungen mit Bezug auf die Beachvolleyballanlage gegenüber der Gemeinde ausgeschlossen. Auf Antrag der Mehrzweckhallen- und Sportkommission entscheidet der Gemeinderat abschliessend, ob die Gemeinde die Einrichtungen der Beachvolleyballplätze unentgeltlich übernimmt. Gehen die privat erstellten, zusätzlichen Einrichtungen der Beachvolleyballplätze nicht in das Eigentum der Gemeinde über, sind diese auf Kosten des Vereins oder deren Rechtsnachfolgerin so zu entfernen, dass der ursprüngliche Charakter der Anlage wiederhergestellt ist.

3. Allgemeines

- § 18** 1 Alle Beschädigungen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich der Mehrzweckhallen- und Sportkommission zu melden. Verursacher sind für die Schäden, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind, haftbar.
- § 19** 1 Die Sportanlagen liegen teilweise in den Grundwasserschutzzonen 1 und 2. Bei Anlässen sind alle notwendigen Massnahmen zu treffen, sodass zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung des Grundwassers eintreten kann. Der Benutzer ist verpflichtet die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers anzuwenden und sich bei Unklarheiten mit den dafür zuständigen, örtlichen Behörden in Verbindung zu setzen. Bei allfälligen Schäden haftet der Benutzer vollumfänglich.

§ 20 ¹ Bei Unfällen lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung gegenüber Sporttreibenden, Zuschauern und unbeteiligten Drittpersonen ab, sofern sie nicht als Eigentümerin der Anlagen gesetzlich haftbar ist. Die Vereine oder Veranstalter sichern sich für das obige Risiko auf eigenen Kosten ab.

§ 21 ¹ Mit der Unterzeichnung des Benützungsgesuches der Sportanlage Inseli oder der Nutzung der Wochenbelegung, bestätigt der Antragsteller/der die Einrichtungen der Sportanlage Inseli benützende Verein, die einschlägigen Reglemente gelesen und verstanden zu haben, als auch, dass er alle notwendigen Massnahmen trifft, um diese vollumfänglich einzuhalten. Die Reglemente sind auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet oder können gegen die geltenden Kosten auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. ⁵⁾

² Den Sportvereinen, welche die Anlagen gemäss Wochen-Belegungsplan benutzen, wird der Hinweis auf die Reglemente und deren Bezugsort wiederkehrend zur Kenntnis gebracht. Sollte ein zusätzlicher oder neuer Bedarf an einer periodischen Belegung der Anlagen bei der Mehrzweckhallen- und Sportkommission eingehen, so beruft diese eine Sitzung mit allen Betroffenen ein, um eine allseits akzeptierte Lösung zu finden. Grundsätzlich gibt es für die benutzenden Vereine keinen Besitzstand. Sollte keine akzeptable Lösung gefunden werden, entscheidet die Mehrzweckhallen- und Sportkommission über die Belegung. Sollte eine Partei mit dem Entscheid der Kommission nicht einverstanden sein, kommt § 22 zur Anwendung. Vereine, die auf eine ihr zugeteilte Belegung der Anlagen verzichten, haben dies der Mehrzweckhallen- und Sportkommission schriftlich mitzuteilen. Die Mehrzweckhallen- und Sportkommission ist bei einer wiederkehrenden Unterbelegung oder Nichtnutzung der Anlagen jederzeit berechtigt, beim benützenden Verein eine schriftliche Stellungnahme zu verlangen und ggf. Massnahmen eine Anpassung des Belegungsplans einzuleiten. Die Vorstände der Vereine sind für die Einhaltung der Reglemente verantwortlich. ⁵⁾

4. Beschwerderecht

§ 22 ¹ Gegen Verfügungen der Mehrzweckhallen- und Sportkommission kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache mit Begründung und Antrag erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend. ⁶⁾

5. Inkrafttreten

§ 23 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Februar 2016. ⁷⁾

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13. Mai 2025

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Michel Flaig

Antonietta Liloia

5) § 21 geändert mit Beschluss Gemeinderat vom 13. Mai 2025

6) § 22 geändert mit Beschluss Gemeinderat vom 13. Mai 2025

7) § 23 geändert mit Beschluss Gemeinderat vom 13. Mai 2025